

Neuer Ortsverband Schwetzingen-Neulußheim feiert den Zusammenschluss mit einem Grillfest

## Spontan drei neue Mitglieder gewonnen

Von Anfang an war klar, dass Veranstaltungen des im vergangenen Jahr fusionierten neuen Ortsverbandes auch in Neulußheim stattfinden sollten. Und so feierte man ein zünftiges Schlachtfest in der dafür prädestinierten Grillhütte mit großem Außenbereich. Nicht umsonst erhielt diese Einrichtung schon einmal eine Auszeichnung als schönste Grillhütte in Baden.

Dass das Vorbereitungsteam mit den beiden Vorsitzenden Ursula Bäuerlein und Lothar Schaal und dem Schatzmeister Harald Naas schon öfters Veranstaltungen geplant hatten, sah man daran, wie rou-

tiniert die Vorbereitungen abliefen. Das Helferteam ging schon Stunden vorher zu Werke. Auch die ersten Besucher kamen schon lange bevor der Startschuss für die „Schlacht am heißen Büfett“ fiel und

suchten sich einen Platz in der Oktobersonne.

Als es mittags losging, bildete sich rasch eine lange Schlange, um die begehrte Schlachtplatte mit Wellfleisch und Sauerkraut, Leber- und Griebenwurst sowie wahlweise Leberknödel in Empfang zu nehmen. Der Außenbereich füllte sich stetig mit Gästen, andere bevorzugten einen Platz in der Grillhütte. Geschätzt kamen über hundert Mitglieder und Gäste zusammen.

Als Ehrengäste war der Bürgermeister von Neulußheim, Günther Hofmann, die Pfarrerin der evangelischen Kirche, Katherina Garben und SoVD Landes- und -Kreisvorsitzender Hartmut Marx gekommen. Auch die Vorsitzende des benachbarten Ortsverbandes Hockenheim, Heidegard Busch, nahm zusammen mit



Lange Schlange am Büfett: Die Schlachtplatte war begehrt.

ihrem Gatten Peter Busch, dem Schatzmeister von Hockenheim, an der Veranstaltung teil.

Ebenso waren viele Mitglieder und Senioren aus Neulußheim dabei. Man kam miteinander ins Gespräch und der SoVD konnte gleich Werbung in eigener Sache machen. Mit Erfolg: Drei Gäste traten spontan dem Ortsverband Schwetzingen-Neulußheim bei.

In der Zwischenzeit hatte Kurt Frey Beamer und Leinwand aufgebaut, um Bilder von der letzten Reise des Ortsverbandes nach Leiwien an der Mosel zu zeigen.

Vorsitzende Ursula Bäuerlein freute sich sehr über den immensen Zuspruch und erklärte, dass die Veranstaltung im nächsten Jahr eine Wiederholung finden werde.



Bei herrlichem Oktoberwetter schmeckte es auch im Freien.

Handy am Arbeitsplatz – Arbeitgeber ist weisungsberechtigt bei privater Nutzung

## Private Handygespräche? Ja, aber moderat

Kurzer Blick aufs Smartphone, Nachrichten lesen, kurz antworten. Inzwischen gehört diese Beschäftigung für viele so zum Leben dazu wie die Nahrungsaufnahme. Aber wie sieht das am Arbeitsplatz aus? Gehört das Handy dort auch zum Alltag? Darf der Arbeitgeber Smartphones während des Dienstes verbieten?

Grundsätzlich sind Arbeitgeber berechtigt, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. So dürfen sie beschreiben, welche Arbeitsleistung sie erwarten und wie sich die Arbeitnehmer im Betrieb zu verhalten haben. Das gilt grundsätzlich auch für die private Handynutzung. Allerdings sind dem Weisungsrecht Grenzen gesetzt. Weisungen dürfen nicht den Regelungen im Arbeitsvertrag widersprechen. Sie dürfen auch nicht willkürlich sein und müssen „die berechtigten Interessen der Mitarbeiter“ beachten.

Der Arbeitgeber darf die Handynutzung am Arbeitsplatz jedoch einschränken. So kann er fordern, dass in einem Großraumbüro nicht mit dem Smartphone telefoniert wird, um andere Mitarbeiter nicht bei der Arbeit zu stören. Ein zeitlicher Rahmen darf jedoch nicht vorgegeben werden. Ein komplettes Verbot, das Smart-

phone überhaupt mit in den Betrieb zu bringen, ist nicht durchsetzbar. Denn damit wäre ja auch das „berechtigte Interesse von Arbeitnehmern“ verletzt, beispielsweise in der Pause auch private Nachrichten zu lesen und zu bearbeiten. Allenfalls, wenn Smartphones technisch bedingt Produktionsabläufe oder empfindliche Messinstrumente stören, könnte ein Verbot durchsetzbar sein.

Egal, wie die Handynutzung geregelt wird: Der Arbeitgeber darf nicht „machen, was er will“. Er muss die Entscheidungen sachlich begründen. Zwar darf er – je nach Arbeitsort – die Mitarbeiter auch unterschiedlich behandeln. Das aber nur vernünftig begründet. Und grundsätzlich gilt: Ist ein Betriebsrat vorhanden, so geht nichts ohne dessen Mitbestimmung. Denn generelle Verhaltensregeln zur Handynutzung betreffen das sogenannte Ordnungsverhalten der Beschäftig-

ten. Und das ist laut Betriebsverfassungsgesetz zwingend mitbestimmungspflichtig.

Gibt es keine betrieblichen Regelungen oder Weisungen, so ist die Nutzung zunächst einmal erlaubt – selbstverständlich nicht „extensiv“. Lässt sich ein Arbeitnehmer dennoch ständig von der Arbeit ablenken, um private Chats zu bedienen oder zu telefonieren, so kann er sich nicht auf das Fehlen der einschränkenden Regelungen berufen. Wird die Arbeitsleistung beeinträchtigt, so darf das abgemahnt werden – in Extremfällen droht sogar eine Kündigung.

Wichtige Rechtsprechung zum Thema:

Arbeitgeber dürfen die Nutzung von Handys während der Arbeitszeit untersagen, wenn sie sich darauf zuvor mit dem Betriebsrat verständigt haben. Die Münchener Richter meinten aber zudem, dass Arbeitnehmer grundsätzlich



Foto: Antonioguillerm/fotolia

Das sieht der Arbeitgeber nicht gern: Die Arbeit unterbrechen, um eine private SMS am Handy zu tätigen.

auch dann ihre Arbeitspflichten „uneingeschränkt erfüllen können, wenn sie gelegentlich einen Blick auf ihr Handy werfen“. Es kann zum Beispiel für die Konzentration am Arbeitsplatz „sogar förderlich sein, wenn ein Arbeitnehmer weiß, dass er bei Bedarf für seine Kinder oder pflegebedürftigen Eltern erreichbar ist“ (AZ: 9 BVGa 52/15).

Ein Lagerarbeiter hatte seinen Arbeitsplatz verlassen, um wegen des besseren Empfanges

außerhalb der Halle ein kurzes Handy-Telefonat mit seiner Frau zu führen. Auf dem Rückweg zog er sich einen Kreuzbandriss zu und verlor seinen Versicherungsschutz. Die Richter bestätigten die Entscheidung der Berufsgenossenschaft. Dass das Telefonat nur „zwei bis drei Minuten“ gedauert habe, spiele keine Rolle. Es sei nicht „ganz nebenher“ oder „im Vorbeigehen“ geführt worden – und deswegen „privat“ (AZ: L 3 U 33/11).

wb, mh



## Aus den Kreis- und Ortsverbänden

### Ortsverbände Neckarau, Schwetzingen-Neulußheim, Höpfingen, Walldürn und Hockenheim

Wie jedes Jahr vertraten wieder zahlreiche Ortsverbände

den SoVD beim Volkstrauertag auf den Friedhöfen, darunter die Ortsverbände Neckarau, Schwetzingen-Neulußheim, Höpfingen, Walldürn und Hockenheim. Das Bild links zeigt

die Kranzniederlegung auf dem Hockenheimer Friedhof, bei der 19 Mitglieder des Ortsverbandes anwesend waren.

### Ortsverband Neckarau

Die diesjährige Jahresabschlussveranstaltung des Ortsverbandes Neckarau fand, wie auch alle anderen Veranstaltungen, im Seniorenheim „Haus am Park“ statt. Wie gewohnt blieb kein Stuhl an den liebevoll geschmückten Tischen leer.

Die 1. Vorsitzende Sonja Kronawitter konnte neben den sehr zahlreich erschienenen Mitgliedern und Gästen auch den Landes- und Kreisvorsitzenden Hartmut Marx begrüßen.

Nachdem sich die Anwesenden am Büfett gestärkt hatten, nahm Hartmut Marx die Ehrungen für langjährige Mitglie-



**Feierlicher Jahresabschluss im Ortsverband Neckarau (v. li.): Rosemarie Heß, Sonja Kronawitter (1. Vorsitzende), Hartmut Marx, Leo Küstner und Doris Sanmann (2. Vorsitzende).**

der vor. Nicht alle konnten diese Ehrung persönlich entgegennehmen: Ein Mitglied, das für 55 Jahre Mitgliedschaft geehrt werden sollte, war aus Gesund-

heits- und Altersgründen bei der Feier nicht anwesend.

Nach den Ehrungen wurden bei Kaffee und Kuchen noch anregende Gespräche geführt.



**Für den Ortsverband Hockenheim bei der Kranzniederlegung dabei: Schatzmeister Peter Busch (3. von rechts).**

## 5 Termine

### Ortsverband Mannheim-Mitte

25. Januar, 17 Uhr: Mitgliederversammlung in der „SG Mannheim“, Im Pfeifferswörth 9, 68167 Mannheim, unter der Leitung von KV-Vorsitzendem Hartmut Marx.

### Ortsverband Friedrichshafen

Jeden 1. Dienstag im Monat, 14 bis 16.30 Uhr: Kaffeetreff im Gasthaus „Rebstock“, Werastraße 35, 88045 Friedrichshafen. Neuteilnehmerinnen und -teilnehmer sind jederzeit willkommen.

## Spruch des Monats

*Wer nichts für andere tut,  
tut nichts für sich.*

**Johann Wolfgang von Goethe**

## Glückwünsche

**70 Jahre:** 1.1.: Alexander Engelhard, Ludwigsburg; 7.1.: Stefanie Fonk, Ilvesheim; 24.1.: Reinhold Bosch, Tettngang; 25.1.: Harry Keiper, Mannheim; 26.1.: Reinhold Seiter.

**75 Jahre:** 9.1.: Hannelore Wölki, Albstadt; 12.1.: Christa Kirner, Stuttgart; 27.1.: Ursula Jamieson-Wick, Friedrichshafen.

**80 Jahre:** 1.1.: Paul Figel, Ravensburg; 10.1.: Karl Groß, Illingen; 14.1.: Kurt Seifermann, Bühl; 19.1.: Beate Doerr, Walldürn; 26.1.: Ursula Vogel, Meßstetten; 29.1.: Josefine Stärk, Neukirch.

**85 Jahre:** 4.1.: Maria Rauscher, Meckenbeuren; 25.1.: Ronald Robiller, Bodnegg; 26.1.: Paula Zwisler, Tettngang, Maria Asseburg-Eigelt, Meckenbeuren.

**93 Jahre:** 6.1.: Hedwig Segsulka, Stockach.

**94 Jahre:** 18.1.: Cäcilie Rein, Mannheim; 29.1.: Rosa Umey, Brühl; 31.1.: Ruth Witzsche, Haigerloch.

Auch den hier nicht genannten Mitgliedern, die im Januar ihren Ehrentag feiern, wünscht der Landesvorstand Glück und Gesundheit auf ihrem weiteren Lebensweg. Diesen Wünschen schließen sich auch die Kreis- und Ortsverbände auf das Herzlichste an. Unseren kranken Mitgliedern wünschen wir baldige Genesung und die vollständige Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

## Sprechstunden und Sozialberatung

### Sozialberatung Albstadt

Die Sozialberatung in der Sonnenstraße 16 in 72458 Albstadt erfolgt nur nach Terminvereinbarung unter Tel.: 07431/2630.

### Sozialberatung im Bezirk Bodensee-Alb

Termine und Örtlichkeiten der Sozialberatung erfahren Sie bei der Rechtsberatungsstelle Mannheim unter Tel.: 0621/841151. Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

### Sprechstunden und Sozialberatung Friedrichshafen

Die Sprechstunden finden jeden zweiten Dienstag im Monat, von 14 bis 16 Uhr, Manzeller Straße 4, 88045 Friedrichshafen/Schnetzenhausen statt.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Willy Pitzner, Tel.: 07541/72702, oder an Karl Peter, Tel.: 07541/72285.

### Sprechstunden Hockenheim

Die Sprechstunden finden einmal im Monat von 13.30 bis 15.30 Uhr im Raum 1 der „Zehntscheune“, Untere Mühlenstraße 4, 68766 Hockenheim statt. Dabei berät von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr Fachanwalt Jürgen Nesweda die Mitglieder in sozialrechtlichen Fragen. Hierfür ist eine Terminvereinbarung unter Tel.: 0621/841151 unbedingt erforderlich.

### Sprechstunden Kressbronn

Die Sprechstunden finden jeden letzten Mittwoch im Monat

von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr statt. In dieser Zeit ist Frau Siegel nur unter der Mobilfunknummer 0176/22948201 erreichbar; sonst in dringenden Fällen auch unter Tel.: 07543/50726.

### Sozialberatung Mannheim

Die Sozialberatung findet bei Fachanwalt Jürgen Nesweda in der Mundenheimer Straße 11 in 68199 Mannheim statt. Termine werden nur nach Absprache unter Tel.: 0621/841151 vergeben.

### Sozialberatung im Raum Mittel- und Südbaden

Eine Sozialberatung findet nur nach Terminabsprache mit Fachanwalt Jürgen Nesweda statt, Tel.: 0621/841151. Für sonstige Fragen steht die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung, Tel.: 0621/8414172.

### Sozialberatung im Raum Neckar-Odenwald

Die Sozialsprechstunden bei Fachanwalt Jürgen Nesweda finden im Gasthaus „Zum Ochsen“ in Höpfingen statt. Alle SoVD-Mitglieder können die Beratung in Anspruch nehmen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Ortsverband; aber nur nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0621/841151.

### Sprechstunden Ravensburg

Sprechstunden sind jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat, von 15.30 bis 17.30 Uhr, in der Georgstraße 14a, 88212 Ravensburg, Tel.:

0160/94658721.

### Sprechstunden und Sozialberatung Kreisverband Stuttgart

Sprechstunden sind mittwochs, von 9.30 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, im Generationenhaus Heselach, Gebrüder-Schmid-Weg 13, 70199 Stuttgart, Tel.: 0711/21680593.

Jeden dritten Mittwoch im Monat (außer Dezember) findet eine Sozialberatung statt, aber nur nach Vereinbarung mit der Rechtsberatungsstelle in Mannheim, Tel.: 0621/841151.

## Neu: bwtarif

Seit Dezember 2018 gibt es den „bwtarif“. Er gilt auf verbundübergreifenden Fahrten in allen Nahverkehrszügen einschließlich der S-Bahnen und in Regiobussen. Die Nutzung von Stadt- und Straßenbahnen sowie Bussen am Start und Zielort sind mit eingeschlossen.

Bei Fahrten innerhalb eines Verbundes gilt der jeweilige Verbundtarif, bei Fahrten über einen Verbund hinaus der bwtarif. Die Preise der Einzelfahrscheine des bwtarif sind dabei nach der zurückgelegten Entfernung gestaffelt und durch eine Preisobergrenze gedeckelt.

Quelle: Verkehrsministerium B-W